BDE
Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Artikel

Sachlicher Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung

Auszug aus dem BDE-Leitfaden: Wofür gilt die Gewerbabfallverordnung?

20.12.2019

Die Gewerbeabfallverordnung gilt für den Umgang mit **gewerblichen Siedlungsabfällen** sowie **bestimmten Bau- und Abbruchabfällen**.

Was sind gewerbliche Siedlungsabfälle?

> „Gewerbliche Siedlungsabfälle“ sind in § 2 Nr. 1 definiert. Es handelt sich zum einen um Siedlungsabfälle, **die nicht aus privaten Haushaltungen**[3] stammen und eine **20er-Abfallschlüsselnummer der AVV** aufweisen. Zum anderen gehören dazu aber auch solche nicht gefährlichen gewerblichen und industriellen Abfälle, die keine 20er-Schlüsselnummer haben, aber nach ihrer Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

Aufgrund dieser weit gefassten Definition fallen lediglich Abfälle mit abweichender stofflicher Zusammensetzung (z. B. Schlacken, Prozessabwässer, industrielle Stäube, [Klär-]Schlämme) nicht unter die gewerblichen Siedlungsabfälle, hingegen sehr wohl **alle Abfälle, die grundsätzlich den in privaten Haushaltungen stofflich gleich sind** – unabhängig von ihrer Menge.

Hierzu zählen auch alle **Verpackungsabfälle mit einer 15er-Schlüsselnummer**. Ausgenommen sind lediglich solche Verpackungsabfälle, die im Rahmen eines Rücknahmesystems im Sinne des Verpackungsgesetzes auch tatsächlich zurückgegeben werden (§ 1 Abs. 3).

Bei den „bestimmten Bau- und Abbruchabfällen“ handelt es sich um bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallende Abfälle, die eine 17er-Schlüsselnummer aufweisen. Ausgenommen sind lediglich die Abfälle aus der Abfallgruppe 17 05 (wesentlich insbesondere „Boden und Steine“), die der Gesetzgeber in der Ersatzbaustoffverordnung gesondert regeln will, sowie gefährliche Abfälle.

Da sich bei der Definition der Bau- und Abbruchabfälle in § 2 Nr. 3 keine entsprechende Einschränkung auf **gewerbliche** Abfälle findet, fallen auch Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen[4] unter die Regelungen der GewAbfV.[5]

Dies gilt im Übrigen auch, wenn diese gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden, da die Ausnahmevorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 3 nur für Beseitigungsabfälle aus dem gewerblichen Bereich gilt.

Kontakt

Jens Loschwitz
Geschäftsführer / Justitiar

Tel.:+49 30 590 03 35-80
E-Mail: loschwitz@bde.de

BDE
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e. V.
Von-der-Heydt-Straße 2
D 10785 Berlin

https://www.bde.de/presse/anwendungsbereich-gewerbabfallverordnung/

3 Zur Definition der „Abfälle aus privaten Haushalten“ siehe § 2 Nr. 2 sowie Jarass/Petersen, KrWG, Kommentar, § 17 Rn. 78 ff. mit zahlreichen Beispielen.

4 Abfälle, die zwar in privaten Haushaltungen anfallen, die aber nicht dem Bereich der üblichen privaten Lebensführung, sondern dem handwerklichen und dem sonstigen gewerblichen Bereich zuzuordnen sind (z. B. Baum- oder Rasenschnitt, der infolge der Tätigkeit gewerblicher Gartenbaubetriebe in Hausgärten anfällt, Bau- und Abbruchabfälle beim Umbau oder Abbruch eines privaten Hauses durch einen Gewerbebetrieb), gehören nicht zu den Abfällen aus privaten Haushaltungen und fallen demzufolge jedenfalls in den Anwendungsbereich der GewAbfV. Hintergrund ist, dass die Herkunft des Abfalls nicht grundstücks-, sondern tätigkeitsbezogen zu bewerten ist (vgl. hierzu Jarass/Petersen, KrWG, § 17, Rn. 83).

5 Aus Vorträgen von mit der Novelle befassten BMU-Referenten wissen wir, dass aus Sicht des BMU Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen grundsätzlich nicht unter die GewAbfV fallen sollen, sondern nur dann, wenn sie im Rahmen von gewerblicher Tätigkeit in einem Haushalt anfallen. Diese Auffassung lässt sich allerdings nicht auf die Regelungen der GewAbfV stützen.

Kontakt

Jens Loschwitz
Geschäftsführer / Justitiar

Tel.:+49 30 590 03 35-80
E-Mail: loschwitz@bde.de

BDE
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e. V.
Von-der-Heydt-Straße 2
D 10785 Berlin

https://www.bde.de/presse/anwendungsbereich-gewerbabfallverordnung/